

Aktuelle Einkommensteuerregelungen bei Vertragsänderungen

1. Rentenzahlungen aus privaten Renten- bzw. Kapitalversicherungen

Lebenslange Rentenzahlungen einer versicherten Rente unterliegen mit dem Ertragsanteil für Renten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Dies gilt auch bei Vertragsänderungen während der Laufzeit.

Zeitlich befristete Rentenzahlungen einer versicherten (abgekürzten) Rente unterliegen entweder mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Renten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG i. V. mit § 55 EStDV) oder sind wie Teilkapitalauszahlungen zu versteuern. Die steuerrechtliche Behandlung hängt vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab.

Zeitlich befristete Rentenzahlungen aus einer Versicherung wegen Berufsunfähigkeit werden grundsätzlich mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Renten versteuert. Dies gilt auch bei Vertragsänderungen während der Laufzeit.

Renten, die über den Tod der versicherten Person hinaus während der Dauer einer Rentengarantie gezahlt werden, unterliegen ebenfalls mit dem Ertragsanteil der Rente der Einkommensteuer. Dies gilt auch bei Vertragsänderungen während der Laufzeit.

Ist die Leistung mit dem Ertragsanteil zu versteuern, ist davon keine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) einzubehalten und abzuführen.

Versicherungsunternehmen müssen u. a. den Empfänger und den steuerpflichtigen Betrag der Rente einer ‚zentralen Stelle‘ der Finanzverwaltung mitteilen (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG).

2. Kapitalzahlungen aus privaten Renten- bzw. Kapitalversicherungen (Vertragsabschluss ab 1.1.2005)

Kapitalzahlungen, die bei Tod der versicherten Person bzw. des zu versorgenden Kindes erbracht werden, sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Dies gilt auch bei Vertragsänderungen während der Laufzeit.

Kapitalzahlungen, die zum Ablauf der Aufschubdauer bzw. der Versicherungsdauer (Erlebensfall) oder bei Kündigung des Vertrages gezahlt werden, unterliegen nur mit den in der Leistung enthaltenen „Erträgen“ als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). „Ertrag“ ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der darauf entfallenden Summe der gezahlten Beiträge.

Handelt es sich für steuerliche Zwecke bei Ihrem Vertrag um eine fondsgebundene oder hybride Versicherung, bleiben 15 % der Erträge steuerfrei, soweit sie aus Investmentfonds stammen. Eine solche fondsgebundene oder hybride Versicherung liegt vor, wenn die Sparanteile ganz oder teilweise direkt in Investmentfonds angelegt werden.

Die gesamten Erträge unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag. Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, wenn dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Wird die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Kündigung

- **n a c h** Vollendung des 60. Lebensjahres (Vertragsabschluss ab 01.01.2012: 62. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen und **n a c h** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages als steuerpflichtiger Ertrag mit dem persönlichen Einkommensteuersatz anzusetzen. Die Erträge sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer hat hier keine abgeltende Wirkung. Sie wird im Rahmen der Veranlagung auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet.

- **v o r** Vollendung des 60. Lebensjahres (Vertragsabschluss ab 01.01.2012: 62. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen oder **v o r** Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss gezahlt, ist der gesamte Unterschiedsbetrag einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug hat hier abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Die gesonderte Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unterbleibt.
Ist es für den Steuerpflichtigen günstiger, die Erträge stattdessen nach dem individuellen Einkommensteuersatz zu besteuern, ist dies auf Antrag beim Finanzamt möglich. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Dasselbe gilt bei Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vertrages bezüglich des hinzukommenden Vertragsteils. Für die Besteuerung des Teils der Leistung, der auf der Vertragsänderung beruht, ist dann der Zeitpunkt dieser Vertragsänderung als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde zu legen. Die vertragliche Gesamtleistung kann aus steuerlicher Sicht somit auf mehreren steuerlich selbstständigen Verträgen beruhen und wird für steuerliche Zwecke entsprechend aufgeteilt.

D. h. der „Ertrag“ des hinzukommenden Teils (z. B. bei einer Beitragserhöhung oder Dauerverlängerung) ist ebenfalls nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Kapitalzahlung bei Erleben oder Kündigung nach dem 60. Lebensjahr (Vertragsänderung ab 01.01.2012: 62. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird und die Kapitalzahlung frühestens 12 Jahre nach der Vertragsänderung erfolgt.

Ist die Vertragsdauer für den hinzugekommenen Vertragsteil kürzer als 12 Jahre, so unterliegt der Ertrag auf diesen Teil in voller Höhe der Abgeltungsteuer.